

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1	Markt Velden
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan Dbl. 29
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet BP SO Fischbach <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 10.08.2020 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2	Träger öffentlicher Belange
2.1	Wasserwirtschaftsamt Landshut Seligenthaler Straße 12 84034 Landshut Tel. 0871 8528-01 Fax 0871 8528-119
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands
2.5	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im

	<p>Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Direkt angrenzend an das überplante Gelände fließt der Spindlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass beim maßgeblichen Hochwasser das Gewässer über die Ufer tritt. Der Spindlbach hat bis hierher ein Einzugsgebiet von 5,65 km². Damit ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung in das Überschwemmungsgebiet eingreift. Durch Eingriff in das Überschwemmungsgebiet wird die örtliche Situation zum Nachteil Dritter verändert. Dies ist wasserrechtlich nicht zulässig.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Es ist der Umriff des maßgeblichen Hochwassers HQ100 zu ermitteln. Die Flächen des Bebauungsplanes bzw. des SO-Gebiets im Flächennutzungsplan sind soweit zu reduzieren, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen.</p>
2.6	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>

Landshut, 06.08.2020

Uhl